

Allergnädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

No. 11. Donnerstag, den 11. Juli 1822.

Ämtliche Aufforderung zur Kuhpocken-Einimpfung.

Auch in diesem Jahre ist, wie in den vergangenen Jahren, die Veranstaltung getroffen worden, Kindern unbemittelter Aeltern sowohl in hiesiger Stadt als auf unserm Land- und Rittergüthern u n e n t g e l d l i c h die Kuhpocken einimpfen zu lassen, und hierdurch der Ausbreitung der Ansteckung möglichst zuvor zu kommen. Wir machen daher solches, und daß diese Impfung in einem besonders eingerichteten Local unsres Gewandhauses nächsten Sonnabend den 13ten Juli d. J. Nachmittags um drei Uhr ihren Anfang nehmen, und Sonnabends jeder Woche zu dieser Stunde fortgesetzt werden wird, hierdurch öffentlich bekannt und halten uns für verpflichtet, auch diejenigen, welche nicht in dem Falle sind, jener obrigkeitlichen Veranstaltung sich bedienen zu müssen, zum Schutze des Lebens der Ihrigen durch Vaccination, zur Vertilgung diesfalliger Vorurtheile durch ihr Beispiel, und zur Erleichterung obrigkeitlicher Fürsorge aufzufordern.

Leipzig, den 10. Juli 1822.

Der Magistrat der Stadt Leipzig.

Erwiederung an Herrn Bergmann.

Ihre Bitte um Belehrung im Montagsstück des Leipziger Tageblattes vom 8. Juli hat etwas Auffallendes, und wenig Leser werden glauben, daß es damit ernstlich gemeint seyn könne: denn die aufgeworfene Frage beantwortet sich schon von selbst und hätte daher der öffentlichen Aufstellung nicht erst bedurft; durch den stehenden Seitenblick auf einen angeführten Pfarrer aber wird die Reinheit des Verlangens nach Belehrung ziemlich verdächtig.

Ein Ritterguthsbesitzer darf nicht nur auf seinem Gute eine zweckmäßige Feuerordnung einführen, sondern er soll es sogar thun, weil es ihm, als erstem Gemeindevorsteher und als

Gerichtspatron, die doppelte Pflicht gebueht, und weil es auch im Grunde niemand besser vermag als er, indem ja bei ihm nur die nöthige Localkenntniß dazu vorauszusetzen ist. Er kann und soll es aber in Berathung mit sämtlichen Hausvätern und verständigen Insassen des Ortes, nicht einseitig, nach eigener Willkühr und befehlweise; was aber durch allgemeine Berathung und Uebereinstimmung festgesetzt worden, darüber soll er mit Ernst und Strenge wachen, und es darf weder dem Pfarrer noch dem Schulmeister einfallen, von den bei einer solchen Feuerordnung zu übernehmenden Verpflichtungen ausgenommen seyn zu wollen: denn sie, wie jeder andere Nachbar des Ortes, sind verbunden, mit eigener Hand und mit ihrem Gespann zur